
GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

HALLER - WIND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

Inhalt

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft.....	4
§ 7 Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis.....	4
§ 8 Gesellschafterversammlung.....	6
§ 9 Wirtschaftsplan.....	8
§ 10 Jahresabschluss, Prüfung.....	8
§ 11 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen.....	9
§ 12 Abschließende Bestimmungen.....	9
§ 13 Gerichtsstand.....	10
§ 14 Gründungsaufwand.....	10

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Haller-Wind Verwaltungsgesellschaft mbH

- (2) Rechtlicher Sitz der Gesellschaft im Sinne des § 4a GmbHG und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Projekt- und Betriebsgesellschaften, zu deren Unternehmensgegenstand jeweils die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, Stromspeichern, Umspannwerken und Nebenanlagen vorrangig in der Umgebung von Schwäbisch Hall sowie die Vermarktung des in den Windenergieanlagen erzeugten Stromes gehören.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die der Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.
- (3) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An diesem Stammkapital ist die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 von EUR 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) mit dem Sitz in Schwäbisch Hall (HRB Nr. 570157 Amtsgericht Stuttgart) beteiligt.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung; und
- (2) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der KG, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Folgende Rechtsgeschäfte sind insbesondere als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend anzusehen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte; ausgenommen sind hierbei beschränkt persönliche

Dienstbarkeiten für die Errichtung von Energieanlagen (Windenergieanlagen, Stromspeicher, Umspannwerke und sonstige Nebenanlagen und Leitungen).

- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- c) Verkauf oder Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens;
- d) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
- e) Gründung und Errichtung von Unternehmen mit Ausnahme reiner Projektgesellschaften für die Errichtung von Windenergieanlagen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften oder Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Vereinbarungen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG entsprechen;
- g) Aufnahme und Rückzahlung von Krediten; Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkrediten sowie Änderung einer solchen Vereinbarung, soweit einzeln oder in zusammengehörigen Fällen ein Betrag von EUR 100.000,00 überschritten wird,
- h) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit einzeln oder in zusammengehörigen Fällen ein Betrag von EUR 10.000,00 überschritten wird; ausgenommen die Bereitstellung von Sicherheiten im Rahmen der Ausschreibung im Sinne des EEG bei der Bundesnetzagentur;
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb (auch solche die Komplementärin betreffend);
- j) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 10.000,00;
- k) Vereinbarung mit nahen Angehörigen der Gesellschafter oder deren Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder

Geschäftsführer oder ihre Angehörigen mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind;

- l) alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss ausdrücklich vorbehält.

Beschlüsse über die in den vorstehenden Buchst. a) bis l) genannten Maßnahmen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden Kapitals gefasst. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte oder Maßnahmen bereits in dem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan konkret enthalten sind oder wenn eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen in einem Eilfall kurzfristig erfolgen muss und eine vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu einem schweren Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter führen könnte. In diesem Fall ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme davon zu unterrichten.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit, insbesondere durch Erlass einer Geschäftsordnung, für die Geschäftsführung weitere als die vorstehend genannten Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.

- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich für die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG ergeben.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Es findet mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführer und die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - e) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
 - f) die Entlastung des Geschäftsführers;
 - g) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - h) die Verabschiedung des aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplans;
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - j) die sonstigen Fälle, die dieser Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung durch die Gesellschafter ausdrücklich unterstellt
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.
 - (5) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Viertel des vorhandenen Kapitals, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
 - (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Gesellschafter zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere Tag, Ort, und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Vertreter und sonstigen

Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Nach ihrer Aufstellung sind die Entwürfe für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Kommanditisten der KG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers ist den Gesellschaftern zuzusenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Stadt Schwäbisch Hall vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwäbisch Hall sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde der Stadt Schwäbisch Hall die in

§ 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

- (5) Den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Stadt Schwäbisch Hall werden sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) der Stadt Schwäbisch Hall erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Die Einzelheiten werden zwischen der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall und der Geschäftsführung festgelegt.
- (6) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen und zur Übertragung einzelner Rechte oder Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung oder Belastung unwirksam.
- (2) Abweichend von Abs. (1) bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff, AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern - ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf - nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Geschäftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ist mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafterversammlung das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten des Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten. Die Gesellschaft trägt auch die Kosten, welche bei späteren Kapitalerhöhungen entstehen.